

**Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Standardisierungsverordnung**

**— Standardisierung von Forderungen zur Gewährleistung
der sozialistischen Landeskultur
und des Umweltschutzes —**

vom 27.. November 1975

Auf Grund des § 17 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II Nr. 90 S. 665) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Verallgemeinerungsfähige Forderungen und Verhaltensanforderungen zur Gewährleistung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes hinsichtlich

- a) der planmäßigen Gestaltung und Pflege der Landschaft, einschließlich Flora und Fauna, und der Erhaltung, Pflege, Verbesserung und rationellen Nutzung des Bodens und der Bodenschätze,
- b) der Reinhaltung und des Schutzes der Gewässer, einschließlich des Grundwassers, sowie der rationellen Nutzung des Wassers, insbesondere der Sicherung einer effektiven Betriebswirtschaft und der Einführung wassersparender Technologien und Verfahren,
- c) der Reinhaltung der Luft,
- d) der volkswirtschaftlich effektiven Nutzbarmachung, der Aussonderung, Ablagerung und schadlosen Beseitigung der Abprodukte des Produktionsprozesses sowie der Siedlungsabfälle,
- e) des Schutzes vor Lärm,
- f) des Schutzes vor ionisierender Strahlung

sind in staatlichen Standards festzulegen.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Grundsätzliche Forderungen und grundsätzliche Verhaltensanforderungen sind in DDR-Standards festzulegen. Diese Standards (nachfolgend Grundlagenstandards genannt) bilden den Rahmen für spezifische Festlegungen in Standards und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Grundlagenstandards beinhalten insbesondere

- a) grundlegende Verständigungsmittel wie Termini und Definitionen der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes,
- b) Grenzwerte, Methoden, Meß- und Prüfbestimmungen zur Ermittlung und Bewertung von Umweltfaktoren,
- c) Forderungen an Gruppen von Verfahren, technischen Erzeugnissen und Mitteln zur Nutzung, Gestaltung und den Schutz der Umwelt,
- d) grundsätzliche Forderungen an die Verwertung und Beseitigung der Abprodukte sowie von Erzeugnissen nach ihrer Nutzung,
- e) grundsätzliche Forderungen an die Gestaltung und Anwendung von Verfahren, Arbeits- und Verkehrsmitteln einschließlich Anlagen, technischen Erzeugnissen und Meßgeräten sowie die Gestaltung von Gebäuden, baulichen Anlagen und Gebäudeausrüstungen.

(3) Spezifische Forderungen und Verhaltensanforderungen sind in DDR- und Fachbereichstandards (nachfolgend spezifische DDR- und Fachbereichstandards genannt) für die im

Abs. 2 Buchstaben c bis e genannten Verfahren und Erzeugnisse festzulegen.

(4) Die spezifischen Forderungen und Verhaltensanforderungen gemäß Abs. 3 sind in einem gesonderten Standard oder Abschnitt eines Standards mit der Überschrift „Sozialistische Landeskultur und Umweltschutz“ festzulegen. Sind sie untrennbarer Bestandteil anderer Standardabschnitte, so ist im Abschnitt „Hinweise“ darauf Bezug zu nehmen.

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

§ 3

Bei volkswirtschaftlich notwendigen Abweichungen von Festlegungen zur Gewährleistung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes in Grundlagenstandards und spezifischen DDR- und Fachbereichstandards dürfen Ausnahmegenehmigungen nur beantragt werden, wenn

- a) vom Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- b) vom Minister für Gesundheitswesen,
- c) vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

schriftliche Zustimmungen vorliegen.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 4

(1) Zu Entwürfen von Grundlagenstandards, zu Anträgen auf Zurückziehung von Grundlagenstandards bzw. zur Änderung in ihnen enthaltener Forderungen und Verhaltensanforderungen sind von neben den in der Standardisierungsverordnung genannten Organen und Institutionen vom

- a) Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- b) Minister für Gesundheitswesen,
- c) Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

schriftliche Zustimmungen einzuholen.

(2) Zur Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von spezifischen DDR- und Fachbereichstandards, zur Zurückziehung derartiger Standards sowie zur Änderung in ihnen enthaltener spezifischer Forderungen und Verhaltensanforderungen zur Gewährleistung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes können die im Abs. 1 genannten Leiter die Leiter der ihnen nachgeordneten Organe beauftragen.

Zu §§ 12 und 13 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sichern die Durchsetzung der Bestimmungen des § 1.

(2) Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist im Zusammenwirken mit den anderen Ministern und Leitern der zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf der Grundlage einer von ihm zu erarbeitenden Orientierung über die perspektivische Entwicklung der Standardisierung auf dem Gebiet der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes für die planmäßige Entwicklung der Standardisierung sowie deren Kontrolle und Koordinierung verantwortlich.

(3) Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft legt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, ausgehend von den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung und einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität sowie den Möglichkeiten und Erfordernissen der sozialistischen ökonomischen Integration, Grundsätze für

* 6. DB vom 26. Juni 1974 (GBl. I Nr. 35 S. 334)